

**Ordnungsbehördliche Verordnung zur Ausweisung von Naturdenkmalen und geschützten Landschaftsbestandteilen für den Bereich der Stadt Dortmund innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile und der Geltungsbereiche der Bebauungspläne (Naturdenkmalverordnung - NDVO)
- Entwurf -**

Aufgrund der §§ 8 und 42a Abs. 2 und 3, des Gesetzes zur Sicherung des Naturhaushaltes und zur Entwicklung der Landschaft (Landschaftsgesetz - LG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Juli 2000 (GV.NRW. S. 568/SGV NRW 791) in Verbindung mit den §§ 28 und 29 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542/FNA 791-9), den §§ 12, 27 und 32 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz - OBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV. NRW. 1980, S. 528/SGV NRW 2060) sowie § 41 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein- Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666 / SGV NW 2023) wird von der Stadt Dortmund als Untere Landschaftsbehörde gemäß dem Beschluss des Rates der Stadt Dortmund vom ... die folgende Ordnungsbehördliche Verordnung zur Ausweisung von Naturdenkmalen und geschützten Landschaftsbestandteilen für den Bereich der Stadt Dortmund innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile und der Geltungsbereiche der Bebauungspläne (Naturdenkmalverordnung - NDVO) erlassen:

§ 1 Schutzzweck

- (1) Zur nachhaltigen Sicherung von Natur und Landschaft als Lebensgrundlage und Erholungsraum des Menschen werden die in § 2 dieser Verordnung bezeichneten Schutzobjekte gemäß § 42 a (2) LG in Verbindung mit § 32 OBG für die Dauer von 20 Jahren als Naturdenkmale bzw. geschützte Landschaftsbestandteile ausgewiesen.
- (2) Als Naturdenkmale werden Einzelschöpfungen der Natur festgesetzt, soweit ihr besonderer Schutz
 1. aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen oder landeskundlichen Gründen
oder
 2. wegen ihrer Seltenheit, Eigenart oder Schönheit
erforderlich ist
(§ 28 BNatSchG).
- (3) Als geschützte Landschaftsbestandteile werden Teile von Natur und Landschaft festgesetzt, soweit ihr besonderer Schutz
 - a) zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes,
 - b) zur Belebung, Gliederung oder Pflege des Orts- und Landschaftsbildes
oder
 - c) zur Abwehr schädlicher Einwirkungen
erforderlich ist
(§ 29 BNatSchG).

- (4) Bei den in der Liste aufgeführten Einzelbäumen, Alleen oder Baumgruppen wird auch die Fläche unter der Baumkrone (Kronenbereich) unter Schutz gestellt, soweit sie nicht zur Straßendecke gehört oder überbaut ist.

§ 2 Geltungsbereich und Bezeichnung der Naturdenkmale und geschützten Landschaftsbestandteile

- (1) Diese Verordnung weist Naturdenkmale und geschützte Landschaftsbestandteile innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile und der Geltungsbereiche der Bebauungspläne aus.
- (2) Die ausgewiesenen Naturdenkmale und geschützten Landschaftsbestandteile sind in einer Liste aufgeführt und jeweils mit einer Objektnummer gekennzeichnet. Die Liste ist Bestandteil dieser Verordnung.
Die in der Liste aufgeführten Objekte sind zusätzlich in einer Karte im Maßstab 1:10.000 mit der entsprechenden Objektnummer lagegenau eingetragen. Die Karten sind Bestandteil dieser Verordnung.
- (3) Von der Stadt Dortmund als untere Landschaftsbehörde wird ein Kontrollbuch ("Naturdenkmalbuch") aufgestellt, das detaillierte Angaben zu den Naturdenkmalen und geschützten Landschaftsbestandteilen und deren Zustand enthält.

§ 3 Verbote

Nach § 22 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz in Verbindung mit § 42a Abs. 2 und 3 des Landschaftsgesetzes sind alle Handlungen, die zu einer Beseitigung, Beschädigung oder Veränderung der Naturdenkmale und der geschützten Landschaftsbestandteile führen können, verboten. Verboten ist insbesondere:

1. das Schutzobjekt zu beschädigen, auszureißen, auszugraben oder Teile davon abzutrennen oder auf andere Weise in seinem Wachstum oder Erscheinungsbild zu beeinträchtigen;
2. den Traufbereich des Schutzobjektes zu befestigen, zu verfestigen oder durch sonstige Maßnahmen zu versiegeln;
3. Stoffe oder Gegenstände, die das Erscheinungsbild oder den Bestand des geschützten Naturdenkmales oder des geschützte Landschaftsbestandteiles gefährden oder beeinträchtigen können, insbesondere feste oder flüssige Abfallstoffe, Chemikalien, Tau- und Streusalze, Schutt oder Altmaterial im Traufbereich von Schutzobjekten abzulagern, aufzuschütten oder einzuleiten;
4. im Bereich des Schutzobjektes Biozide zu lagern oder anzuwenden, Silagemieten anzulegen sowie Düngemittel einschließlich Kalk zu lagern oder in den Boden oder in Gewässer einzubringen;
5. im Bereich des Schutzobjektes den Grundwasserflurabstand zu verändern;
6. im Bereich des Schutzobjektes Aufschüttungen, Abgrabungen, Verfüllungen, Ausschachtungen, Sprengungen oder andere Veränderungen der Bodengestalt vorzunehmen;
7. im Bereich des Schutzobjektes oberirdische oder unterirdische Versorgungs- oder Entsorgungsleitungen einschließlich Fernmeldeeinrichtungen zu verlegen oder zu ändern;
8. im Bereich des Schutzobjektes bauliche Anlagen im Sinne der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen, Verkehrsanlagen und deren Nebenanlagen sowie Anlagen, die der Aufsicht der Bergbehörden unterliegen, zu errichten, zu ändern oder deren Nutzung zu ändern, auch wenn sie keiner bauaufsichtlichen Genehmigung oder Anzeige bedürfen;
9. im Bereich des Schutzobjektes Zelte, Wohnwagen oder ähnliche, dem zeitweiligen Aufenthalt von Menschen dienenden Anlagen aufzustellen oder abzustellen;

10. im Bereich des Schutzobjektes Verkaufsstände, Verkaufswagen, Warenautomaten, Werbeanlagen, Werbemittel oder sonstige Beschilderungen zu errichten, anzubringen oder zu ändern, soweit es sich nicht um Werbeanlagen an der Stätte der Leistung handelt oder um Beschilderungen, die ausschließlich die Schutzausweisungen betreffen, rechtmäßige Ver- und Gebotshinweise beinhalten oder als Ortshinweise, Wegweiser oder Warntafeln dienen;
11. den Schutzbereich außerhalb befestigter Wege oder Plätze zu betreten, zu befahren, in ihm zu reiten, Kraftfahrzeuge zu parken oder abzustellen;
12. im Bereich des Schutzobjektes zu lagern oder Feuer zu machen;
13. im Bereich des Schutzobjektes Stellplätze für Kraftfahrzeuge zu ändern, anzulegen oder bereitzustellen;
14. das Beschädigen des Wurzelwerkes, der Rinde, das Ausasten und Abbrechen von Zweigen des Schutzobjektes;
15. Findlinge zu entfernen oder zu versetzen, zu beschädigen oder auf sonstige Weise ihre äußere Gestalt zu ändern, zu verunstalten oder zu zerstören.

§ 4 Gebote

Der Grundstückseigentümer oder Nutzungsberechtigte ist verpflichtet, Schäden an Naturdenkmälern und geschützten Landschaftsbestandteilen sowie Gefahren, die von ihnen ausgehen oder auf sie einwirken, unverzüglich der Stadt Dortmund als unterer Landschaftsbehörde mitzuteilen.

§ 5 Nicht betroffene Tätigkeiten

- (1) Unberührt von § 3 dieser Verordnung bleiben:
 1. Maßnahmen im Rahmen der ordnungsgemäßen sowie rechtmäßigen Pflege und Bewirtschaftung von Grundstücken in bisheriger Art und in bisherigem Umfang, soweit es dem Schutzzweck nicht zuwiderläuft und hierüber ein Einvernehmen mit der Stadt Dortmund als Untere Landschaftsbehörde besteht;
 2. die Errichtung von nach Größe und Art ortsüblichen Forstkultur-, Weide- und Gartenzäunen;
 3. die im Einvernehmen mit der Stadt Dortmund als unterer Landschaftsbehörde durchgeführten oder von ihr angeordneten Maßnahmen, die dem Schutz, der Pflege und der Sicherung des Naturdenkmals oder des geschützte Landschaftsbestandteiles dienen;
 4. eine beim Inkrafttreten dieser Verordnung rechtmäßig ausgeübte Nutzung.
- (2) Unabdingbare Maßnahmen zur Verkehrssicherheit und der Gefahrenabwehr bleiben unberührt mit der Maßgabe, dass hierüber eine Anzeige an die Stadt Dortmund als Untere Landschaftsbehörde erfolgt.

§ 6 Befreiungen

- (1) Nach § 67 Bundesnaturschutzgesetz in Verbindung mit § 69 Landschaftsgesetz kann die Stadt Dortmund als untere Landschaftsbehörde von den Verboten des § 3 im Einzelfall auf Antrag Befreiungen erteilen, wenn:
 1. dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist oder
 2. die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist.

(2) Befreiungen können mit Nebenbestimmungen verbunden werden.

§ 7 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 Landschaftsgesetz handelt, wer den Verboten des § 3 und den Geboten des § 4 zuwider handelt.

(2) Ordnungswidrigkeiten können gemäß § 71 Landschaftsgesetz in Verbindung mit § 31 Ordnungsbehördengesetz mit einer Geldbuße bis zu 50.000,- Euro geahndet werden.

§ 8 Inkrafttreten und Geltungsdauer

(1) Diese Verordnung tritt gemäß § 33 Abs. 2 OBG NRW eine Woche nach dem Tage ihrer Verkündung in den „Dortmunder Bekanntmachungen“ – Amtsblatt der Stadt – in Kraft. Gleichzeitig wird die Ordnungsbehördliche Verordnung zur Ausweisung von Naturdenkmälern und geschützten Landschaftsbestandteilen innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile und der Geltungsbereiche der Bebauungspläne für die Stadtbezirke Mengede, Eving, Scharnhorst, Lütgendortmund, Huckarde, Innenstadt-West, Innenstadt-Nord, Innenstadt-Ost und Brackel vom 14.12.1998 (Dortmunder Bekanntmachungen -Amtsblatt der Stadt- vom 18.12.1998) aufgehoben.

(2) Die Verordnung gilt für die Dauer von 20 Jahren.